

Anschrift
Klägerin

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schlossplatz 10
26122 Oldenburg

Oldenburg, 30. Januar 2017

Klage

XX (Klägerin)

gegen die

YZ (Beklagte)

Anfechtungsklage gegen die Nichteintragung einer Auskunftssperre gemäß §51 BMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeige ich an, dass ich den Rechtsstreit selbst führe. Sollte ich also nicht die korrekten Paragraphen oder Formulierungen nennen, bitte ich Sie, mir diese Unkenntnis gemäß §88 VwGO nicht zum Nachteil zu gereichen. Zudem bitte ich Sie, mir sämtliche Schreiben an mein o.g. Postfach zu schicken. Der Grund erschließt sich aus der nun dargelegten Klage.

Antrag:

Ich erhebe Klage und beantrage zunächst, dass die **Auskunftssperre** über den 10.01.2017 hinaus verlängert wird, bis ein endgültiges Urteil gefallen ist (sog. **aufschiebende Wirkung** gemäß §80 Abs. 1 VwGO). Ich beantrage darüber hinaus, dass die Auskunftssperre für zwei Jahre (gemäß §51 Abs. 4 BMG) oder unbefristet (wie vor dem 1.11.2015) eingetragen wird.

Frist:

Der ablehnende Bescheid von der Gemeinde YZ wurde am 10.01.2017 erlassen und ging mir am 12.01.2017 zu (Poststempel vom 11.01.2017). Somit ist die Frist von einem Monat gewahrt.

Im Einzelnen:

Ich habe mich gemäß §17 BMG am 10.12.2016 bei der Gemeinde YZ angemeldet und bat um die Einrichtung einer Auskunftssperre gemäß §51 BMG. Diese wurde zunächst zeitlich befristet bis zum 10.01.2017, da ich „Tatsachen“ nachreichen sollte (s. Schreiben vom 13.12.2016 und 29.12.2016). Dann wurde die Verlängerung abgelehnt, weil ich keine „Tatsachen“ in Form von Nachweisen eingereicht habe (s. Schreiben vom 10.01.2017).

In §51 Abs. 1 BMG wird der Begriff „Tatsachen“ nicht näher definiert. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass Urteile, Bescheide o.a. eingereicht werden müssen (s. Schreiben vom 29.12.2016). Davon steht aber nichts im Gesetzestext. Ich habe in meinem Schreiben vom 27.12.2016 die folgenden „Tatsachen“ angeführt:

Die Tatsache, dass

- ich Jahre lang in XY eine Auskunftssperre hatte,
- ich in YZ den Eintrag einer Auskunftssperre versäumt habe und nun bereits nach wenigen Monaten wieder umziehen musste,
- ich seit Jahren meine Post an ein Postfach schicken lassen,
- ich seit Jahren meinen Namen weder am Klingelschild noch am Briefkasten anbringe,
- ich überhaupt um die Auskunftssperre weiß,

rechtfertigt durchaus die „Annahme, dass [mir und meinem Kind] durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann“. Daher haben Sie eine Auskunftssperre einzutragen, da „nach Anhörung“ eine Gefahr „nicht ausgeschlossen werden kann“.

Ich mache mir das Leben nicht unnötig schwer, sondern habe meine Gründe für mein Handeln. Ich empfinde es als massives Eindringen in mein Privatleben, dass ich nun – seit dem Inkrafttreten des BMG am 1.11.2015 – dazu genötigt werde, alle zwei Jahre wildfremden Menschen meine Beweggründe für die Eintragung einer Auskunftssperre darzulegen. Der Staat weiß bereits, wo ich wohne, mit wem ich zusammen wohne und nun – seit dem 1.11.2015 – will er auch noch wissen, wer die Wohnung zur Verfügung stellt und warum man eine Auskunftssperre wünscht. Es reicht!

Zudem wünsche ich ein **Beweisumkehr**: Kann der Staat mir garantieren bzw. kann gemäß §51 Abs. 2 BMG zu 100% „ausgeschlossen werden“, dass mir durch die Weitergabe meiner Daten mittels Melderegisterauskunft keine „Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann“? Zudem ist es gemäß §44 Abs. 4 BMG verboten, die „Daten aus einer Melderegisterauskunft [...] gewerblich zu verwenden.“ Auch hier wieder meine Frage: Kann der Staat mir garantieren bzw. kann zu 100% „ausgeschlossen werden“, dass meine Daten nicht doch gewerblich genutzt werden? Und wer kommt für den Schaden (Umzugs-, Anwaltskosten u.a.) auf, falls ich aufgrund einer Melderegisterauskunft umziehen muss und/oder ich einen Anwalt einschalten muss, um mich gegen Direktwerbung zu wehren, weil eine Firma §28 Abs. 4 BDSG ignoriert und mich weiterhin mit Werbung belästigt?

Außerdem fühle ich mich zunehmend entmündigt: Ich möchte Herr meiner Daten bleiben und selbst entscheiden, wer meine Adresse bekommt. Im **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2006 (Az. 6 C 5.05.)** steht, dass die „Anschrift jedes Einwohners [...] grundsätzlich für jedermann feststellbar sein“ müsse. Dem halte ich entgegen, dass der Staat an den Melderegisterauskünften kräftig verdient: Im Urteil wird auf Seite 4 die Anzahl der Auskünfte für die Stadt Hamburg auf 300.000 beziffert. Eine Melderegisterauskunft kostet je nach Gemeinde und Art (einfach vs. erweitert) zwischen 5 und 25 EUR, also durchschnittlich 15 EUR, macht 300.000 Anfragen x 15 EUR = 4,5 Millionen EUR pro Jahr allein für Hamburg. Da frage ich mich mit meinem gesunden Menschenverstand: Wer hat hier woran ein „berechtigtes“ Interesse? Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** wird durch das BMG arg beschnitten. Bei einem Eintrag ins Telefonbuch, bei Facebook, Twitter und Co. darf

die betroffene Person entscheiden, ob und wenn ja, welche Daten sie weitergeben möchte. Bei der Datenweitergabe gemäß BMG ist dies nicht möglich. Wie rechtfertigt der Staat dieses Missverhältnis? Mit dem sog. Allgemeininteresse! Ich bin Teil dieser Allgemeinheit und ich habe kein Interesse daran,

1. die Anschrift aller Mitbürger zu kennen bzw. ich frage eine Person direkt nach ihrer Anschrift. Sollte die Person keinen Kontakt zu mir haben wollen, habe ich dies zu akzeptieren und sollte nicht über den Staat versuchen, an sie heranzukommen.
2. dass jeder „Hans und Franz“ meine Adresse bekommt, nur weil er ein vermeintlich berechtigtes Interesse hat.

Ich denke, der Staat sollte es seinem Bürger selbst überlassen, welche Daten er wo bzw. wem preisgeben möchte. Das Melderegister sollte ausschließlich „ein behördeninternes Register“ bleiben (S. 10). Das „Informationsbedürfnis des privaten Bereichs, insbesondere der Wirtschaft“ (ibid.) fällt eben nicht in den Aufgabenbereich des Staates – und die monetäre Bereicherung an den Daten seiner Bürger ebenfalls nicht. Da nützt auch „die gesetzliche Wertung“ nichts, „dass sich der Einzelne nicht ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann, sondern erreichbar bleiben und es hinnehmen muss, dass andere – auch mit staatlicher Hilfe – mit ihm Kontakt aufnehmen“ (S. 10f.). Diese Auffassung dient lediglich als Begründung für einen **staatlich legitimierten Adresshandel**.

Diese **Entmündigung** durch das BMG erstreckt sich in viele Lebensbereiche des Bürgers und untergräbt m.E. die Freizügigkeit gemäß Artikel 11 GG: Das BMG schreibt mir z.B. vor, wo ich mein Kind in den Kindergarten bzw. in die Schule geben soll. Aber: Ich brauche keinen Kindergarten dort, wo ich wohne, sondern entweder dort, wo ich arbeite (nur dann müsste mein Kind ganztags in den Kindergarten gehen), oder dort, wo die Großeltern mein Kind mittags abholen können. Natürlich akzeptieren Kindergärten und Schulen auch sog. „auswärtige Kinder“, aber auch nur dann, wenn Plätze frei sind. Ortsansässige werden bevorzugt, was dem Prinzip der Gleichheit aller Bürger gemäß Artikel 3 GG widerspricht. Dasselbe gilt auch für viele weitere Bereiche: Hat man keinen festen Wohnsitz, darf man kein Auto zulassen und bekommt automatisch Steuerklasse sechs. Auch hier zeigt sich, dass der Staat ein starkes Interesse an den Daten seiner Bürger hat. Warum sonst zwingt er den Bürger auf diese Weise dazu, sich anzumelden? Warum sonst hält er so verzweifelt am Meldewesen, das noch aus dem 3. Reich stammt, fest? Warum sonst weist er Klagen gegen das BMG ohne Angabe von Gründen ab (Az. 1 BvR 746/14 von Michael Ebeling, der auf www.fragdenstaat.de um Akteneinsicht bat, aber keine erhielt)? Andere Staaten kommen wunderbar OHNE Meldewesen aus. Dieser Absatz ist nur als **gedanklicher Exkurs** zu verstehen. Ich bitte Sie, davon Abstand zu nehmen, mich in die Schublade AfD-Wähler oder Reichsbürger zu stecken. Ich bin weder das eine noch das andere, sondern bediene mich meines eigenen Verstandes. Die Nacht- und Nebelaktion, wie das BMG eingeführt wurde, und das intransparente Gebaren führen bei vielen Bürgern zu Unmut – hinsichtlich des Meldewesens, aber auch hinsichtlich elektronischer Gesundheitskarte (eGK) etc. pp. Ich spreche diesen Unmut nur aus.

Zu guter Letzt ist die **Beschränkung der Auskunftssperre auf zwei Jahre** eine Zumutung und Aushöhlung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Was passiert, wenn ich das Bürgeramt nach zwei Jahren nicht aufsuchen kann, weil ich z.B. über einen längeren Zeitraum im Krankenhaus oder im Ausland bin und ich niemanden kenne, der an meiner Stelle das Bürgeramt aufsuchen kann bzw. will? Zudem ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die Gründe, weshalb eine Auskunftssperre eingetragen wird, nach zwei Jahren weiterhin bestehen.

Sollte die Klage abgewiesen werden oder keinen Erfolg haben, wovon ich aufgrund meiner Erfahrungen mit dem Rechtsstaat ausgehe, beantrage ich die **Zulassung der Berufung**.

Zudem weise ich darauf hin, dass ich diese Klage im Internet veröffentlichen werde, und berufe mich auf die Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 GG. Natürlich werde ich

Namen schwärzen. Ich beabsichtige, die Klage ggf. mittels Crowdfunding zu finanzieren. Sollte das Gericht nicht damit einverstanden sein, bitte ich um Mitteilung der rechtlichen Grundlage. Ich bitte um Zusendung der Kostennote und transparente Darlegung, wie Sie den Streitwert festlegen. Denn im Grunde sind die eigenen Daten unbezahlbar.
Für Ihre Mühen vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,

Klägerin

Anlagen (jeweils zweifach in Kopie)

- Schreiben der Gemeinde YZ vom 13.12.2016
- Mein Schreiben vom 27.12.2016
- Schreiben der Gemeinde YZ vom 29.12.2016
- Mein Schreiben vom 2.01.2017
- Schreiben der Gemeinde YZ vom 10.01.2017